

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus

Die folgende Textfassung wurde durch das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus in der Sitzung am 09.03.2021 beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit werden im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer oder andere Geschlechter beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "Teilnehmer*Innen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer".

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Vorbemerkung

Geschäftsordnung als Ergänzung der Satzung

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Ausführungen der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2019 beschlossen wurde. In der Satzung finden sich u. a. die Bestimmungen zu den Aufgaben und Rechten des Jugendparlamentes sowie seiner Zusammensetzung und Bildung. Dort finden sich zudem die Regelungen zur ersten (konstituierenden) Sitzung und zur Beschlussfähigkeit. Daher werden entsprechende Punkte in der Geschäftsordnung nicht nochmals aufgegriffen. Diese Geschäftsordnung wird auf der Grundlage von § 5 Abs. 8 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus beschlossen.

Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Alle Mitglieder des Schwalbacher Jugendparlaments, auch die Vorsitzenden, und Teilnehmer an Sitzungen des Jugendparlaments müssen sich nach der Geschäftsordnung richten.

I. Ablauf der Sitzungen

§ 1 Anwesenheitspflicht

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlamentes ist für seine stimmberechtigten Mitglieder verpflichtend.

(2) Wenn eine Teilnahme nicht möglich ist, hat sich die Person beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und in der Geschäftsstelle für die Sitzung mit Begründung abzumelden.

§ 2 Gäste

Alle Gäste stellen sich zu Beginn der Sitzung kurz vor. Es muss klar erkennbar sein, wer als Vertreter des Magistrats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung gilt. Namensschilder sind bei Gästen/Vertretern der Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von diesen aufzustellen. Vertreter der Fraktionen geben auf diesen zudem ihre Fraktion an.

§ 3 Umgangsformen

Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsatmosphäre soll man einander ausreden lassen, fair miteinander umgehen und diskutieren.

§ 4 Fragestunde

(1) Zu Beginn jeder Sitzung stehen maximal 30 Minuten für Fragen von anderen Jugendlichen zur Verfügung.

(2) Fragen können im Vorhinein beim (stellv.) Vorsitzenden eingereicht werden oder bei der Sitzung gestellt werden.

(3) Fragen werden mündlich beantwortet.

(4) Fragen, die nicht in der Sitzung beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Dafür muss die Frage beim (stellv.) Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Rederecht und Redezeit

(1) Bei Jugendparlamentariern kann der (stellv.) Vorsitzende die Rede nach 5 Minuten Redezeit beenden, wenn diese als nicht zielführend erachtet wird.

(2) Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung haben pro Tagesordnungspunkt eine 3 minütige Redezeit. Eine Verlängerung ist auf Antrag nach Abstimmung möglich. Für eine Rede müssen sie vom Vorsitzenden dazu aufgerufen werden.

(3) Die (stellv.) Vorsitzenden können jederzeit das Wort ergreifen. Bei einer Rednerliste müssen inhaltliche Wortmeldungen der Vorsitzenden auch auf diese geschrieben werden.

(4) Das Jugendparlament kann Gästen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

(5) Der pädagogische Betreuer und der Schriffführer haben Rederecht.

§ 6 Anträge und Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgenommen werden.

(2) Nach Abschluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt abstimmen.

(3) Bei begründetem Zweifel wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Dies erfolgt durch das Heben beider Arme oder durch eine andere Form der Kenntlichmachung.

(5) Der Vorsitzende erteilt einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

(6) Geschäftsordnungsanträge werden mit relativer Mehrheit beschlossen, andernfalls gelten sie als abgelehnt.

§ 7 Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich

- (1) Antrag auf Beginn einer Redeliste.
- (2) Antrag auf Schluss der Redeliste.
- (3) Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
- (4) Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte und eventuell notwendige sofortige Abstimmung.
- (5) Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8 Ordnungsruf, Wortentzug, Sitzungsausschluss

Der (stellv.) Vorsitzende kann bei unangemessenem Verhalten unter Nennung des Namens Mitglieder und Gäste zur Ordnung rufen und bei wiederholtem Fehlverhalten das Wort entziehen oder aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei Mitgliedern ist hierfür ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Zu den Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen sachlich und unparteiisch.

§ 10 Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Jugendparlamentarier widerspricht.

II. Schlussvorschriften

§ 11 Das Budget

(1) Über Ausgaben von kleinen Beträgen (bis 100€) aus dem Budget des Jugendparlamentes können die Vorsitzenden eigenmächtig entscheiden. Sie teilen diese Information den anderen Parlamentariern umgehend mit.

(2) Ausgaben von größeren Beträgen müssen in den offiziellen Sitzungen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann mit einem $\frac{2}{3}$ -Beschluss aller anwesenden Parlamentarier geändert werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.